Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6450**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Dietmar Bartsch, Ulla Lötzer, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Beratung der Vierten Beschlussempfehlung und des Berichts des Wahlprüfungsausschusses
– Drucksache 17/6300 –

zu 43 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung bis Juli 2012 um Prüfung, ob das Wahlrecht dahingehend geändert werden sollte, dass

1. die Wahlräume verpflichtend so auszuwählen und einzurichten sind, dass allen Wahlberechtigten, einschließlich behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird; es sollte auch ermittelt werden, wie groß der Anteil der barrierefreien Wahlräume im gesamten Wahlgebiet bei der letzten Bundestagswahl war;
2. besser sichergestellt wird, dass Vereinigungen alle für die Feststellung der Parteieigenschaft erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem Bundeswahlausschuss rechtzeitig und vollständig beibringen und ggf. nachreichen können;
3. besondere Formerfordernisse (beispielsweise die persönliche Unterschrift) sich zweifelsfrei und abschließend aus der Norm im Bundeswahlrecht ergeben, die die entsprechende formbedürftige Rechtshandlung regelt und/oder für die Nichteinhaltung von Formvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann;
4. das Wählen in den Justizvollzugsanstalten erleichtert wird. Dies könnte beispielsweise durch die zwingende Verpflichtung zur Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes bei entsprechendem Bedürfnis erfolgen. Die Übernahme der Kosten für den Antrag auf Erteilung des Wahlscheins zur Briefwahl sollte ggf. gesetzlich klargestellt werden und vor der Wahl auf die Kostenübernahme für bedürftige Gefangene hingewiesen werden;
5. besser sichergestellt wird, dass Falschangaben zur Person bei Bundestagskandidatinnen und -kandidaten verhindert werden;
6. im Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) ausdrücklich geregelt wird, dass auch in elektronischer Form (beispielsweise per E-Mail) eingehende Wahleinsprüche zulässig sind;

7. der Einsatz von Wahlcomputern gesetzlich untersagt wird und
8. Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung in den Wahlkreisen sicher ausgeschlossen werden können und hierfür ggf. stichprobenhaft die Ergebnisse der Auszählung in den Wahlkreisen auch ohne entsprechende Hinweise zu prüfen sind.

Berlin, den 6. Juli 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Gemeinden bemühen sich zwar, barrierefreie Wahlräume zur Verfügung zu stellen. Bei einem Anteil von beispielsweise etwa zwei Dritteln nicht barrierefreier Wahllokale in der Stadt Dresden muss der Deutsche Bundestag aber die Schlussfolgerung ziehen, dass das gesetzliche Ziel der Gleichstellung mobilitätsbeeinträchtigter und insbesondere behinderter Menschen durch barrierefreie Wahlräume mit den bestehenden Regelungen bisher nicht erreicht wurde. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Menschen, die wählen wollen, dies nur deshalb nicht tun, weil sie kein barrierefreies Wahllokal vorfinden. Zwar könnten diese Wahlberechtigten mit Wahlschein in einem anderen, barrierefreien Wahllokal oder per Briefwahl wählen – das bedeutet aber zusätzlichen bürokratischen Aufwand für sie gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern. Dies ist nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht zumutbar. Insbesondere Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf barrierefreie Wahllokale und öffentliche Einrichtungen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet dazu genauso wie das Grundgesetz. Hinzu kommt: Das Durchschnittsalter der Wahlberechtigten wird immer mehr zunehmen. Um einen genauen Überblick über das Ausmaß der Problematik zu erhalten, sollte eruiert werden, wie hoch der Anteil der nicht barrierefreien Wahlräume im Wahlgebiet ist.

Zu Nummer 2

Mehrere Vereinigungen sind bei der letzten Bundestagswahl an der Anerkennung der Parteieigenschaft gescheitert. Zum Teil wurde dies damit begründet, dass erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig beigebracht wurden. Sofern solche Nachweise vorhanden sind und es nur einer Aufforderung bedürfte, diese nachzureichen, ist die Nichtanerkennung bedauerlich und weder für die Vereinigungen noch für die Bevölkerung gut nachvollziehbar. Daher sollte geprüft werden, ob es durch eine geänderte Ausgestaltung des Verfahrens möglich ist, solche Fälle zukünftig auszuschließen.

Zu Nummer 3

Die Formerfordernisse im Wahlrecht sind zwar grundsätzlich richtig und nachvollziehbar, da es möglich sein muss, innerhalb kurzer Fristen anhand formeller Kriterien zu entscheiden. Im Hinblick auf die fehlende Unterschrift unter der Niederschrift über die Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung gemäß Anlage 23 zur Bundeswahlordnung (BWO), die im Ergebnis zur Nichtzulassung der Landesliste Bayern der Partei „Freie Union" führte, sollte dennoch geprüft werden, ob solche folgenreichen Formvorschriften sich nicht schon abschließend aus der die entsprechende Rechtshandlung anordnenden Norm ausdrück-

lich ergeben sollten. Da der Bundeswahlausschuss in der Frage sehr knapp entschieden hatte, erscheint eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollte ebenfalls geprüft werden.

Zu Nummer 4

Wiederholt treten in Justizvollzugsanstalten aus der Sicht von Gefangenen Probleme beim Wählen auf. Daher ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes zwingender ausgestaltet werden sollte als es bisher in § 64 BWO der Fall ist. Die Möglichkeit der Briefwahl kann das Bedürfnis für die Urnenwahl nicht grundsätzlich beseitigen. Der Antrag auf Wahlscheinerteilung ist für die Gefangenen derzeit grundsätzlich mit Kosten verbunden. Es sollte ggf. gesetzlich klargestellt werden, dass die Kosten bei bedürftigen Gefangenen übernommen werden – dies ergibt sich derzeit nur aus der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 28 des Strafvollzugsgesetzes (vgl. Az. WP 7/09).

Zu Nummer 5

Vorsätzliche Falschangaben zur Person bei Bundestagskandidatinnen und -kandidaten müssen verhindert werden.

Zu Nummer 6

„Trotz des Umstandes, dass es sich bei der Wahlprüfung um ein Verfahren sui generis handelt, dürfte eine E-Mail, die den Absender eindeutig erkennen lässt, in rechtlicher Hinsicht die wesentlichen Funktionen des Schriftformerfordernisses erfüllen. Es erscheint daher möglich, das Formerfordernis in § 2 Abs. 3 WahlPrG dahingehend auszulegen, dass es durch einen Wahleinspruch per E-Mail grundsätzlich gewahrt wird. Sofern sich der Wahlprüfungsausschuss dieser Auffassung anschließt, wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetz nahe liegend.“ heißt es in dem Bericht der Bundesregierung zu Prüfbitten zur Änderung von Wahlrechtsvorschriften auf Bundestagsdrucksache 16/9253. Der Wahlprüfungsausschuss hat sich der Rechtsauffassung der Bundesregierung bisher nicht angeschlossen (vgl. Az. WP 41/09). Daher erscheint eine gesetzliche Änderung der Rechtslage geboten.

Zu Nummer 7

Gegen den Einsatz von Wahlcomputern bei der Stimmabgabe hat das Bundesverfassungsgericht schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze einer öffentlichen und geheimen Wahl erhoben (BVerfGE 123, 39 ff.).

Zu Nummer 8

In der Presse (www.cicero.de/97.php?item=6204) wurde von einer Studie berichtet, die Unregelmäßigkeiten bei Wahlauszählungsvorgängen vermuten lässt: „Vor allem zwei bedenkliche Muster sind den Wissenschaftlern aufgefallen. Ausgerechnet bei der Wahl 2002, bei der die PDS um den Wiedereinzug in den Bundestag bangte, häuften sich im Osten die Verletzungen des Bendfordschen Gesetzes […]. Wollten da die Wahlhelfer in die eine oder andere Richtung nachhelfen? Zudem traten Unregelmäßigkeiten gehäuft in drei Ländern auf und jeweils war die dominierende Partei davon betroffen: in Bayern die CSU, in Baden-Württemberg die CDU und in Nordrhein-Westfalen die SPD. Stammen in diesen Ländern zu viele Zähler von derselben Partei? Könnte es also sein, dass sozial oder politisch homogen zusammengesetzte Wahlvorstände Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung von Wahlen begünstigen? Doch nicht einmal stichprobenartig wird die Arbeit der Wahlhelfer kontrolliert, keine wissenschaft-

liche Studie gibt es in Deutschland, die sich damit beschäftigt, wie Wahlhelfer rekrutiert werden und wie sie ihre Aufgabe wahrnehmen." Die Bundesregierung sollte daher ggf. (unter Hilfestellung des Bundeswahlleiters) stichprobenartig prüfen lassen, ob die Vorwürfe substantiiert sind und inwiefern noch besser sichergestellt werden kann, dass Unregelmäßigkeiten beim Zählvorgang ausgeschlossen sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333